

Informationen zum Transparenzregister

Rechtslage, allgemeine Informationen

Das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) ist ein nach §18 GwG (Geldwäschegesetz) gesetzlich vorgeschriebenes Register.

Ziel des Registers ist es Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Das Leitprinzip der gesetzlichen Neuregelungen kann kurz und knapp gefasst auch wie folgt beschreiben werden: „Hinter einer Kapitalgesellschaft soll man sich nicht verstecken können!“

Seit dem 01.10.2017 wird das Register vom Bundesanzeiger Verlag GmbH als hoheitliche Aufgabe des Bundes elektronisch geführt. Die im Transparenzregister elektronisch geführten Daten werden als Datensammlung chronologisch angelegt. Im Transparenzregister werden Daten über „wirtschaftlich Berechtigte“ eingetragen.

Das Geldwäschegesetz geht in §20 GwG davon aus, dass die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 als erfüllt gilt, wenn sich die in §19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in §22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus einem bereits eingerichteten Register.

Gesetzliche „Pflichtregister“ sind in der Bundesrepublik Deutschland

- das Handelsregister (§8 des Handelsgesetzbuchs),
- das Partnerschaftsregister (§5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
- das Genossenschaftsregister (§10 des Genossenschaftsgesetzes),
- **das Vereinsregister (§55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**
- das Unternehmensregister (§8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Da Ihr Verein im Vereinsregister bereits gemeldet ist, haben sich die verantwortlichen Stellen des Transparenzregisters diese Daten im elektronischen Datenaustausch besorgt und sind so auf die Adresse des 1. Vorsitzenden Ihres Vereins gekommen.

Sie müssen selbst keine Daten zum Transparenzregister einreichen. Ihre Meldepflicht bzgl. des Vorstandes nach §26 BGB besteht ausschließlich und alleine gegenüber dem zuständigen Vereinsregister.

Sie müssen sich also darauf einstellen, dass Sie jährlich oder für mehrere Jahre zusammengefasst vom Bundesanzeiger Verlag GmbH Gebührenbescheide über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters bekommen.

FAQ zum Transparenzregister können Sie hier abrufen: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/Rechtshinweise-BVA.pdf>.

FAQ (Frage-Antworten) zum Thema Transparenzregister

1. Transparenzregister? Was ist das denn überhaupt?

Das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) ist ein gesetzliches Register in das jeder eingetragene Verein, der im Vereinsregister (www.handelsregister.de) eingetragen ist, mit seinem wirtschaftlich Berechtigten, bzw. Vorstand nach §26 BGB eingetragen wird.

2. Was hat mein Verein mit Geldwäsche und einem Transparenzregister zu tun?

Prinzipiell hat der eingetragene Verein nichts mit Geldwäsche zu tun, bzw. sollte damit nichts zu tun haben. Die Eintragung in das Transparenzregister ist gesetzlich vorgeschrieben.

3. Wir haben doch gar keine Meldung an ein Register gemacht, warum bekommen wir jetzt plötzlich eine Rechnung?

Die Gebühr für die Führung des Transparenzregisters wird mit Bescheid des Bundesanzeiger Verlags jährlich in Höhe von € 2,50 (ab 2020 € 4,80!) zzgl. 19 % MwSt. erhoben, auch für vorangegangene nicht verjährte Jahre. Einen Gebührenerlass aus Billigkeitsgründen oder auf Grund der Gemeinnützigkeit des Vereins gibt es erst seit August 2020.

4. Müssen wir das jetzt zahlen? Wir sind doch gemeinnützig?

Klartext: Ja.

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zu einer Befreiung von der Pflicht eine nach Bescheid des Bundesanzeiger Verlags festgesetzte Gebühr für die Führung des Transparenzregisters zu zahlen. Auch wenn im Rubrum des Bescheides nach dem Vereinsnamen ein „falsches Vorstandsmitglied nach §26 BGB“ angegeben ist, ergeht der Bescheid an den eingetragenen Verein. Natürlich kann der Verein gegen den Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung Widerspruch einlegen. Der Bundesanzeiger Verlag wird aber in diesem Fall im weiteren Verfahren den richtigen Vorstand nach §26 BGB ermitteln, den Ursprungsbescheid korrigieren oder ggf. einen neuen Bescheid erlassen.

5. Unser „Nachbarverein“ ist ein nicht eingetragener Verein. Gilt für diese auch die Meldepflicht?

Nein, die Meldepflicht gilt nicht für nicht eingetragene Vereine (§54 BGB). §20 Abs. 1 GwG spricht von „juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften“. Der nicht eingetragene Verein ist keine juristische Person, auch wenn er nach §50 Abs. 2 ZPO aktiv und passiv parteifähig ist, also klagen und verklagt werden kann.

6. Können wir uns von der Gebühr befreien?

Ja, es gibt eine neue Rechtslage seit August 2020.

Nach § 4 TrGebV kann sich ein gemeinnütziger Verein auf Antrag ab dem Jahr 2020 ff- von diesen Gebühren befreien lassen. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes.

Der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde in die Zukunft, also für 2021 ff.

Den Antrag können Sie per E-Mail beim Bundesanzeiger Verlag GmbH

(gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de) unter Vorlage der folgenden erforderlichen

Unterlagen stellen.

- Gültiger Vereinsregisterauszug mit Name und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis.
- Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV).
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins durch den Freistellungsbescheid
- Wenn der Verein bereits einen Gebührenbescheid bekommen hat, bitte das Aktenzeichen mit angeben